



## Fernwärmepreise für das Vorranggebiet Amelsbüren gültig ab 01.04.2024

### Grundpreise

		netto <sup>1)</sup>	brutto <sup>2)</sup>
Arbeitspreis	ct/kWh	14,132	16,817
CO <sub>2</sub> -Emissionspreis <sup>3)</sup>	ct/kWh	0,000	0,000
Grundpreis <sup>4)</sup>	€/Jahr	392,40	466,96
Preis je kW Anschlussleistung <sup>4)</sup>	€/kW/Jahr	39,240	46,70

### Verrechnungspreise

		netto <sup>1)</sup>	brutto <sup>2)</sup>
Q <sub>n</sub> = bis 0,75 m <sup>3</sup> /h	€/Jahr	123,32	146,75
Q <sub>n</sub> = bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	€/Jahr	196,19	233,47
Q <sub>n</sub> = bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	€/Jahr	280,27	333,52
Q <sub>n</sub> = bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	€/Jahr	336,33	400,23
Q <sub>n</sub> ≥ 15,0 m <sup>3</sup> /h	€/Jahr	448,44	533,64

1) Für Vorsteuerabzugsberechtigte.

2) Der Preis versteht sich inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer (ab 01.04.2024 19%). Der Endpreis in der Rechnung berechnet sich aus der Summe der Nettopreise zzgl. Mehrwertsteuer.

3) Grundsätzlich fällt ein Emissionspreis an. Wenn Voraussetzungen für eine CO<sub>2</sub>-Befreiung vorliegen, wird dieser auf Null gesetzt.

4) Der Grundpreis versteht sich inklusive einer Anschlussleistung bis 10 Kilowatt (kW). Jedes weitere kW Anschlussleistung wird zusätzlich berechnet.

## Preise, Preisänderungsklausel

### 1. Preisänderungsklausel

Der Wärmepreis sowie die darin enthaltenen Preisfaktoren (siehe unten Ziffer 2) verändern sich entsprechend der Kostenentwicklung und der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt. Die Preise werden von den Stadtwerken angepasst und öffentlich bekanntgegeben. Sie sind an die nachfolgenden Preisfaktoren gebunden.

#### 1.1 Preisfaktoren

##### 1.1.1 Arbeitspreis (Formel)

$$AP_{FWNeu} = AP_0 \times \left( 0,1 \times \frac{\text{Lohn}}{\text{Lohnbasis}} + 0,5 \times \frac{\text{Erdgas}}{\text{Erdgasbasis}} + 0,4 \times \frac{\text{Marktelement}}{\text{Marktelementbasis}} \right)$$

AP FW neu                      Arbeitspreis für die abgenommene Wärmemenge  
AP<sub>0</sub>                              Basis-Arbeitspreis

##### 1.1.2 Emissionspreis europäischer Zertifikatehandel (Formel)

$$EP_{FWNeu} = EP_0 \times \left( \frac{\text{CO}_2}{\text{CO}_2\text{Basis}} \right)$$

EP FW neu                      Emissionspreis für die abgenommene Wärmemenge  
EP<sub>0</sub>                              Basis-Emissionspreis

##### 1.1.3 Grundpreis (Formel)

$$GP_{FWNeu} = GP_0 \times \left( 0,5 \times \frac{\text{Lohn}}{\text{Lohnbasis}} + 0,5 \times \frac{\text{Investition}}{\text{Investitionbasis}} \right)$$

GP FW neu                      Grundpreis  
GP<sub>0</sub>                              Basis-Jahresgrundpreis

##### 1.1.4 Verrechnungspreis für die Messeinrichtungen (Formel)

$$VP_{FWNeu} = VP_0 \times \left( 0,5 \times \frac{\text{Lohn}}{\text{Lohnbasis}} + 0,5 \times \frac{\text{Investition}}{\text{Investitionbasis}} \right)$$

VP FW neu                      Verrechnungspreis  
VP<sub>0</sub>                              Basis-Verrechnungspreis



## 1.2 Preisänderung

**1.2.1** Soweit für die Preisbildung der Erdgaspreise maßgebend ist, wird jeweils zugrunde gelegt: für die Bildung der Wärmepreise zum 01.01. des Folgejahres die arithmetischen Mittel der PEGAS Erdgaspreise (Jahresprodukt Folgejahr) der Monate Dezember des vergangenen Jahres bis November des laufenden Jahres.

Soweit für die Preisbildung der Lohnindex maßgebend ist, wird jeweils zugrunde gelegt: für die Bildung der Wärmepreise zum 01.01. des Folgejahres die arithmetischen Mittel der Lohn-Indizes des 4. Quartals des vergangenen Jahres bis zum 3. Quartal des laufenden Jahres.

Soweit für die Preisbildung der Investitionsgüterindex maßgebend ist, wird jeweils zugrunde gelegt: für die Bildung der Wärmepreise zum 01.01. des Folgejahres die arithmetischen Mittel der Investitionsgüter-Indizes der Monate Oktober des vergangenen Jahres bis September des laufenden Jahres.

Soweit für die Preisbildung der Wärmepreisindex maßgebend ist, wird jeweils zugrunde gelegt: für die Bildung der Wärmepreise zum 01.01. des Folgejahres die arithmetischen Mittel der Wärmepreisindizes der Monate Oktober des vergangenen Jahres bis September des laufenden Jahres.

Soweit für die Preisbildung der CO<sub>2</sub>-Preis maßgebend ist, wird jeweils zugrunde gelegt: für die Bildung der Emissionspreise zum 01.01. des Folgejahres der CO<sub>2</sub>-Preis für das jeweilige Lieferjahr aus dem BEHG.

**1.2.2** Entfällt ein Preisfaktor bzw. Preisindex der Ziffer 1, sind die Stadtwerke berechtigt, dieses durch ein anderes zu ersetzen, das die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt entsprechend angemessen berücksichtigt.

**1.2.3** Der Kunde zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang des Vertrages ab dem 01.01.2021 die den Lieferanten betreffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der jeweils geltenden Höhe in ct/kWh („CO<sub>2</sub>-Preis“) – soweit diese beim Lieferanten anfallen. Dieser Preisbestandteil ist bis zum 31.12.2025 ein jährlich steigender Festpreis, der nach aktueller Rechtslage wie folgt festgelegt ist:

01.01.2021 bis 31.12.2021	25,00 Euro /Tonne
01.01.2022 bis 31.12.2022	30,00 Euro /Tonne
01.01.2023 bis 31.12.2023	30,00 Euro /Tonne
01.01.2024 bis 31.12.2024	45,00 Euro /Tonne
01.01.2025 bis 31.12.2025	55,00 Euro /Tonne

**1.2.4** Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte, welche Versorgungsleistungen betreffen und in die Kosten des Lieferanten eingehen, gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss eingeführt, erhöht, gesenkt oder abgeschafft werden, so ändern sich die Preise den Auswirkungen dieser Änderungen entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Vertragsschluss vom Lieferanten in Anspruch genommene Steuervergünstigungen für den Energiebezug während der Laufzeit des Vertrages ändern.

**1.2.5** Wird die Belieferung mit Fernwärme nach Vertragsschluss mit sonstigen, sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebenden Mess-, Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationspflichten belegt, ist der Lieferant berechtigt, die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe ab dem Zeitpunkt der Entstehung an die Kundin/den Kunden weiterzugeben. Die Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Die Weitergabe führt bei Erstattungen zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Die Kundin/der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung rechtzeitig informiert. In diesem Fall hat die Kundin/der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Weiterberechnung zu kündigen.

**1.2.6** Sind die vereinbarten Preisbestimmungen nicht mehr geeignet, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung von Wärme durch den Lieferanten und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen zu berücksichtigen, so ist der Lieferant verpflichtet, nach billigem Ermessen die Preisänderungsklausel so anzupassen, dass sie wiederum die Kostenentwicklung bei der Erzeugung von Wärme durch den Lieferanten und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen abbildet.

**1.2.7** Wenn die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen dieses Vertrages vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren und infolgedessen einer der Vertragsparteien oder beiden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil dies den gemeinsamen bei Vertragsschluss vorhandenen Vorstellungen über einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen würde, so ist dieser Vertrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anzupassen.

## 2. Preisgrundlagen (Stand 01.01.2024)

Der zu zahlende Wärmepreis für die Wärmelieferungen setzt sich zusammen aus einem Jahresgrundpreis, bezogen auf den vom Kunden mitgeteilten Anschlusswert, einem Arbeitspreis und einem CO<sub>2</sub>-Emissionspreis für die abgenommene Wärmemenge sowie einem jährlichen Verrechnungspreis für die Messeinrichtung.

### 2.1 Jahresgrundpreis

Der Basispreis GP<sub>0</sub> (netto) für den Jahresgrundpreis beträgt  
für jedes kW-Anschlusswert 35,620 €  
mindestens für jede Übergabestation 356,20 €

### 2.2 Arbeitspreis

Der Basispreis AP<sub>0</sub> (netto) für den Arbeitspreis beträgt 5,004 ct/kWh

### 2.3 Emissionspreis

Der Basispreis EP<sub>0</sub> (netto) für den Emissionspreis beträgt 0,728 ct/kWh

### 2.4 Verrechnungspreis

Der Basispreis VP<sub>0</sub> (netto) für den Verrechnungspreis beträgt für die Nennleistung Q<sub>n</sub>:  
Q<sub>n</sub> = bis 0,75 m<sup>3</sup>/h 111,95 €/Zähler  
Q<sub>n</sub> = bis 2,5 m<sup>3</sup>/h 178,10 €/Zähler  
Q<sub>n</sub> = bis 6,0 m<sup>3</sup>/h 254,43 €/Zähler  
Q<sub>n</sub> = bis 10,0 m<sup>3</sup>/h 305,32 €/Zähler  
Q<sub>n</sub> > 15,0 m<sup>3</sup>/h 407,09 €/Zähler

### 2.5 Investitionsfaktor

Als Ausgangsbasis gilt der Investitionsgüterpreisindex von 105,5 (Durchschnittswert Oktober 2019–September 2020) (= Investitionsbasis).

Der Investitionsgüterindex ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (abrufbar unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de), GENESIS Online, Statistik Code 61241-0004, Auswahl „GP2009 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte (90)“, Unterauswahl „GP-X002 (Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten)“ Basis 2015 = 100).

### 2.6 Erdgas-Faktor

Als Ausgangsbasis gilt der Erdgaspreis von 14,01 €/MWh (Durchschnittswert 01. Dezember 2019–30. November 2020 für das Jahresprodukt 2021) (= Erdgasbasis).

Die Preise der Tranchen werden zum jeweiligen Beschaffungszeitpunkt auf Grundlage der PEGAS-Settlementpreise des jeweiligen Handelstages bestimmt. PEGAS ist die Erdgasbörse der EEX-Gruppe. Die Schlusskurse der Handelstage sind auf der Internetseite [www.powernext.com](http://www.powernext.com) im Bereich „Future-Market-Data“ abrufbar. Die Werte können auch auf unserer Homepage unter [www.stadtwerke-muenster.de](http://www.stadtwerke-muenster.de) eingesehen werden. Wir senden diese auf Anfrage unentgeltlich zu.

### 2.7 Lohn-Faktor

Als Ausgangsbasis gilt der Lohnindex von 99,7 (Durchschnittswert Oktober 2019–September 2020) (= Lohnbasis). Der Lohnindex ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung (abrufbar unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de), GENESIS Online, Statistik Code 62221-0004, Tarifindex WZ08-DJ), Basis 2020 = 100).

### 2.8 Marktelement-Faktor

Als Ausgangsbasis gilt der Wärmepreisindex von 101,4 (Durchschnittswert Oktober 2019–September 2020) (= Wärmepreisbasis). Der Wärmepreisindex ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (abrufbar unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de), GENESIS Online, Statistik Code 61111-0006, „Verwendungszweck des Individualkonsums, Sonderpositionen [1 von 81]“, Code CC13-77 „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“, Basis 2020 = 100).

### 2.9 CO<sub>2</sub>-Faktor für den Emissionspreis

Als Ausgangsbasis gilt der CO<sub>2</sub>-Preis von 25,00 € nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) für das Jahr 2021 (= CO<sub>2</sub>-Preisbasis). Es werden die Preise auf Basis des BEHG herangezogen.